

Hutzel Blättle

Ausgabe 2004 € 1,-

Das Milchhäusle, seit man denken kann im Mittelpunkt unseres „Neibergs“, oftmals sogar im Fokus des Geschehens. Umschlagsort für Milch und die neuesten Geschichten aus dem Dorfleben. Ein Stückchen Heimat, das uns ausmacht und außerdem ein schöner Ort, der nun noch schöner geworden ist: Das obere Stockwerk wurde von emsigen Vereinsmitgliedern umgebaut und aufs Schönste hergerichtet. Somit entstand ein Vereinsraum, der sich sehen lassen



kann und dem Heimatverein ein Zuhause gibt. Gründe genug, um in dieser Ausgabe des Hutzel-Blättles umfangreich in eigener Sache zu berichten, existieren allemal.

So wie dem Milchhäusle, das seine ursprüngliche Funktion verloren hat, erging es auch der Schule von Neuenbürg. Schon lang wird dort nicht mehr gelehrt. Neue Organisationsstrukturen

und die mobile Gesellschaft haben den Schulbetrieb in unserem Ort sinnlos gemacht. Aber trotzdem hatte sie Tradition, unsere Schule, und wir staunen über die damaligen Verhältnisse. Wir erinnern uns in einem Bericht.

Wir wünschen allen Lesern noch ein gutes Jahr und großes Bewusstsein für unsere schöne Heimat

**Euer Hutzel Blättle-Team
im Heimatverein
Kraichtal-Neuenbürg e. V.**

Backhäusle, Milchhäusle – oder was war's denn eigentlich vorher?

Der Heimatverein Neuenbürg wurde im Mai 1999 ins Leben gerufen. Über nahezu fünf Jahre hinweg besaß der Heimatverein keinen Vereinsraum und war in dieser Beziehung heimatlos. Wir vagabundierten sozusagen vom Vereinsraum des TTC in der Mehrzweckhalle Neuenbürg, wo wir kurzfristig Bleibe fanden, über das Gasthaus „Blume“ in Odenheim bis wir wieder nach Neuenbürg zurück fanden, und zwar direkt in die Ortsmitte, dorthin, wo alles mit unserem Verein angefangen hatte: auf den Dorfplatz. Wir halten unsere Sitzungen seitdem jedoch nicht mehr im Freien auf dem Dorfplatz ab, sondern im ehemaligen Back- bzw. Milchhäusle zu Neuenbürg.

Im Dezember 2003 wurde die Wohnung von Rita Barth, die aus Altersgründen ausgezogen war, frei. Die exponierte Lage direkt am Dorfplatz mit Blick auf den Maibaum (sofern er denn gerade gestellt war), ließ in uns den Entschluss reifen, bei der Stadt Kraichtal um die Nachmiete von Rita Barth zu ersuchen. Es waren recht kurze Verhandlungen mit Bürgermeister Kochendörfer, der sich von unserem Vorschlag, das Dachgeschoss des Milchhäusles in Eigenarbeit zu einem Vereinsraum auszubauen, recht angetan zeigte. Herr Kochendörfer stellte uns noch einen Geldbetrag für Materialausgaben zur Verfügung und schon ging's los.

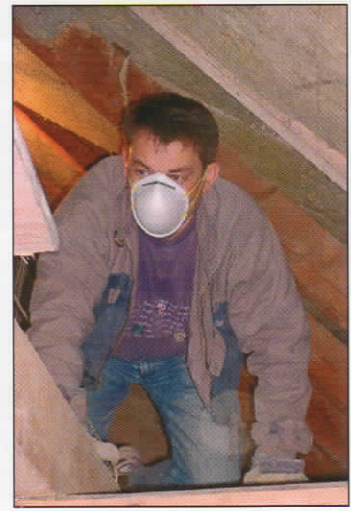


Am 2. Januar 2004 trafen sich insgesamt acht Mitglieder des Heimatvereins zum ersten Arbeitseinsatz. Eigentlich wollten wir uns nur einen groben Überblick über die Bausubstanz der Wohnung verschaffen, aber am Ende dieses Tages fehlte neben sämtlichen Wänden auch die Decke des Dachgeschosses. Während der Abbruch-

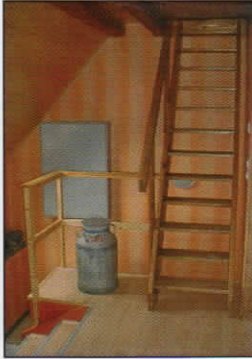
arbeiten hatten wir uns zu einem entschlossen: wenn schon, dann richtig!

Wir legten die Deckenbalken komplett bis zum Dachfirst frei und entfernten neben sämtlichen Zimmerwänden auch den Kniestock. Von da an arbeiteten insgesamt 14 freiwillige Helfer unseres Vereins bzw. deren Angehörige unentwegt an der Fertigstellung unseres Vereinsraums. In knapp 1300 Arbeitsstunden, innerhalb von genau drei Monaten, schliffen, dämmten, isolierten, fliesten, verputzten, tapezierten und schwitzten wir nahezu jede freie Minute für unser Projekt.

Unsere Frauen versorgten uns während dieser Zeit ständig mit Speis' und insbesondere mit Trank, so dass wir ständig bei Kräften blieben. Die Baustelle wurde für einige von uns zum zweiten Zu-

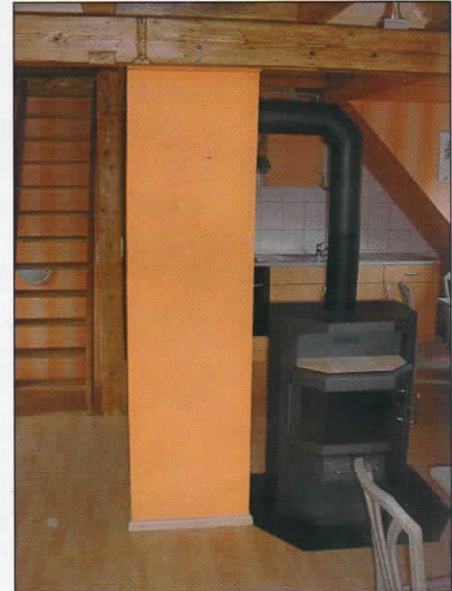


jekts jedoch allen, die in irgendeiner Form daran beteiligt waren: den Arbeitern, deren Frauen, allen Sponsoren und natürlich auch der Stadt Kraichtal.



hause, und unabhängige Beobachter gehen stark davon aus, dass die Geburtenraten bei den am Bau beteiligten Familien zur Jahreswende 2004 gegen Null tendieren werden. Pünktlich zum 31. März 2004 waren die Bauarbeiten abgeschlossen – lediglich die Feinheiten bei der Raumgestaltung fehlten noch.

Am 15. März 2004 war es dann soweit: Bürgermeister Horst Kochendorfer übergab in einer Feierstunde den Raum seiner Bestimmung. Er hob dabei, stellvertretend für das Engagement aller, die Arbeitsleistung von Otto Barth hervor, der mit etwa 240 Arbeitsstunden nahezu ununterbrochen auf der Baustelle präsent war. Letztendlich gebührt der Dank für das Gelingen des Pro-



Zur Historie des Back- bzw. Milchhäusles:

Das Gemeindebackhaus, das allerdings in seiner damaligen Form heute nicht mehr existiert, wurde Mitte des 19. Jahrhunderts erbaut. Das Gebäude überdauerte den 2. Weltkrieg, fiel jedoch dann einem Verkehrsunfall zum Opfer, bei dem es irreparabel zerstört wurde. Das Backhaus wurde abgerissen und Mitte des vorigen Jahrhunderts wieder aufgebaut. Da es zu diesem Zeitpunkt jedoch eine Bäckerei in

Neuenbürg gab, wurde das Gebäude in eine Milchannahmestelle umfunktioniert. Die Landwirte lieferten die frisch gemolkene Milch am Milchhäusle ab, von wo sie zunächst mit einem Pferdefuhrwerk zum Bahnhof Oberöwisheim transportiert wurde. Der Fortschritt blieb jedoch nicht aus und Lastwagen lösten die Pferdefuhrwerke ab. Die Milchannahmestelle existierte bis Ende der 70er Jahre –

danach holten die Milchtanklastzüge ihre Fracht direkt beim Bauern ab.

Seit der Schließung der Sammelstelle fungiert das Milchhäusle im Erdgeschoss als Sozialwohnung der Stadt Kraichtal. Seit April dieses Jahres beherbergt es, wie schon beschrieben, auch den Heimatverein.

Nachsitzen wegen des Besuchs einer „Kinematographenaufführung“

Noch bis zum Jahre 1973 gab es in Neuenbürg eine Grund- bzw. Volksschule. Sie bestand aus einem Klassenzimmer und einem Lehrer. Durch diesen Umstand war es meist unumgänglich, dass sich alle vier Grundschulklassen gleichzeitig in einem Klassenzimmer befanden. Während zwei Klassen gleichzeitig unterrichtet wurden, übten sich die anderen in Stille und Selbstbeschäftigung bzw. umgekehrt. Nachmittags wurde einmal die Woche Handarbeiten und Sport unterrichtet.

Doch zurück zu den Anfängen...

Die Volksschule befand sich zunächst im Erdgeschoss des Rathauses (jetziger Vereinsraum des DRK). Etwa um 1900 wurde dann gegenüber dem Rathaus eine Schule gebaut. Das Gebäude umfasste dabei lediglich den heutigen Vereinsraum im alten Schulhaus. Der Anbau des heutigen Pfarrsaales (und früheren Kindergartens) erfolgte erst ca. 20 Jahre später. Die Chronologie aller Lehrer, die in Neuenbürg unterrichteten, kann leider nicht lückenlos zurückverfolgt werden



Jahrgang 1946/47 in der 2. Klasse

– es sei jedoch auszugsweise erwähnt, dass sich unter ihnen so berühmte Persönlichkeiten wie Walter Weckemann, der Initiator der Feilichtspiele zu Neuenbürg („Dornröschen“, „Wachtelschlag“ und „Jedermann“) oder auch Lehrer Schmidt, einer der Mitbegründer des MGV Neuenbürgs, befanden.

Unser Mitglied Anita Weis übergab uns zum Thema „Schule in Neuenbürg“ eine Schulordnung der Volksschule Neuenbürg aus dem Jahre 1914.

Die Schulordnung, die nachfolgend komplett abgedruckt ist, mutet zwar phasenweise veraltet an, würde jedoch andererseits auch heute noch einem „modernen Schulkind“ sehr gut zu Gesicht stehen. In welchen Punkten? – Suchen Sie selbst aus...



Außenansicht des Schulgebäudes Mitte des letzten Jahrhunderts

Schulordnung 1914

§ 1 Die Schüler haben pünktlich zur bestimmten Zeit und mit den erforderlichen Schulsachen versehen in dem Schulzimmer zu erscheinen, sich sofort an ihre Plätze zu begeben und die selben nicht mehr zu verlassen.

Die Schüler müssen in ordentlicher Kleidung und sauber gewaschen in die Schule kommen. Wenn Schüler in unreinem Zustand (mit Läusen/Krätze usw. behaftet) in die Schule kommen und für ihre Mitschüler die Gefahr einer Übertragung der Unreinlichkeit bieten, so hat der Lehrer sie sofort aus der Schule zu entfernen und den Schulleiter oder die Kreisschulbehörde hiervon zu verständigen, damit durch Benehmen mit den Eltern, dem Schularzt, und wenn nötig, mit der Polizeibehörde Abhilfe geschaffen wird.

§ 2 Den Schulweg hin und her haben alle Schüler still und ruhig zurückzulegen, sich gegen jedermann höflich und anständig zu benehmen und insbesondere die Lehrer und die Geistlichen zu grüßen.

§ 3 Die Schüler dürfen das Schulhaus erst 10 Minuten vor Schulbeginn betreten. Vor und in dem Schulhause ist alles Lärmen und Schreien, Springen und Schreien untersagt.

§ 4 Wer während des Gebets oder Gesanges das Schulzimmer betritt, hat bis zur Beendigung desselben an der Türe zu warten und sich dann bei dem Lehrer zu entschuldigen. Wer erst nach Beginn des Unterrichts kommt, hat dem Lehrer den Verhinderungsgrund anzugeben.

§ 5 Während des Unterrichts sollen die Schüler still in gerader Haltung auf ihren Plätzen sitzen, die Hände auf den Tisch legen und sich mit den Füßen ruhig verhalten. Alles was den Unterricht hemmt oder stört, wie Essen, Spielen, Scharen oder Stampfen mit den Füßen, Lachen, eigenmächtiges Verlassen des Platzes ist untersagt. Hat der Schüler während des Unterrichts dem Lehrer etwas zu sagen oder ihn um etwas zu bitten, so gibt er, bevor er spricht, ein Zeichen mit dem Finger.

§ 6 Der Lehrer ist bei seinem Eintritt in das Schulzimmer von den Schülern durch Aufstehen zu begrüßen. Ebenso haben sie die Geistlichen sowie andere Lehrer bei ihrem Eintritt zu grüßen.

§ 7 Die Schüler haben ihre volle Aufmerksamkeit bei mündlichem Unterricht dem Lehrer und bei mittelbarem Unterricht ihren schriftlichen Arbeiten zuzuwenden. Beim Aufsagen, Lesen und Singen sollen sie stehen, ihre Antworten sollen sie in gerader Haltung des Kopfes mit lauter Stimme wohlbetont und lautrein geben. Das Vorsagen oder Zuflüstern von Antworten, das Öffnen der Bücher beim Aufsagen des Auswendiggelernten ist verboten; ebenso ist untersagt das Abschreiben oder Abschreiben lassen der schriftlichen Schularbeiten.

§ 8 Auf die häuslichen Arbeiten haben die Schüler allen Fleiß und größte Sorgfalt zu verwenden. Verboten ist das Abschreiben oder Abschreiben lassen der schriftlichen Hausaufgaben.

§ 9 Die Schüler sind verpflichtet, ihre Schulsachen (Tafel, Hefte, Bücher usw.) reinlich und in guter Ordnung zu halten.

§ 10 Wenn die Schüler nicht im Besitz der erforderlichen Bücher und sonstigen Lehrmittel sind, oder wenn sich diese in unbrauchbarem Zustande befinden, so kann die Ortschulbehörde an die Eltern oder deren Stellvertreter die schriftliche Aufforderung erlassen, binnen einer zu bestimmenden Frist die nötigen Anschaffungen zu machen, widrigenfalls das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft werde, dem die Unterhaltungspflicht für den Schüler obliegt.

§ 11 Das Verunreinigen des Schulzimmers oder anderer Räume des Schulhauses, wie Gänge und Aborte, desgleichen das Beschmutzen oder Beschädigungen der Tische, Bänke und Lehrmittel ist streng untersagt.

§ 12 Die Schüler sind verpflichtet, die Schule regelmäßig zu besuchen. Werden die Schüler durch

unvorhergesehene Ereignisse am Schulbesuche verhindert, so sind sie, wenn es sich nicht um ortskundige Tatsachen handelt, innerhalb der folgenden 3 Tage bei dem Klassenlehrer mündlich oder schriftlich zu entschuldigen.

Als genügende Entschuldigungsgründe dürfen außer Krankheit eines Schülers nur Umstände angenommen werden, die eine Befreiung vom Unterricht gerechtfertigt hätten, die aber so unerwartet eingetreten sind, dass nicht zuvor um Befreiung nachgesucht werden konnte. Hierher gehören z. B.: Todesfälle, Leichenbegängnisse für nahe Verwandte, Trauergottesdienste für solche, Gänge zum Arzt oder in die Apotheke für Eltern, Geschwister oder andere Familienangehörige, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden konnte. Niemals aber kann die Verwendung der Kinder zu häuslichen oder gewerblichen Geschäften, ohne dass einer der besonders bezeichneten Gründen vorliegt, eine genügende Entschuldigung für ihr Fernbleiben von der Schule bilden. In allen übrigen Fällen ist das Versäumnis nur nach vorher eingeholter Erlaubnis gestattet.

§ 13 Befreiung vom Unterricht bewilligt auf begründetes Ansuchen für eine einzelne Stunde der Lehrer respektive der Geistliche, der den Unterricht erteilt, für einen ganzen Tag der Klassenlehrer, für einen Zeitraum bis zu einer Woche der Schulleiter (Rektor) oder der (erste) Lehrer, letzterer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Ortschulbehörde, für einen längeren Zeitraum das Kreisschulamt. Das Gesuch um Befreiung vom Unterrichte ist, wenn es sich nicht um die Befreiung von einer einzelnen Stunde handelt, beim Klassenlehrer anzubringen.

§ 14 Ungerechtfertigte Schulversäumnisse sind unter allen Umständen strafbar.

Fällt das Schulversäumnis lediglich dem Schüler zur Last, so wird es von dem Lehrer mit Schulstrafe geahndet. Von dem erfolgten Einschreiten werden die Eltern des Schülers durch den Lehrer benachrichtigt mit der Aufforderung, den Schulbesuch genau zu überwachen.

Versäumnisse des Unterrichts, die weder dem Schüler zur Last fallen, noch auch bewilligt oder nachträglich in genügender Weise entschuldigt sind, werden als ungerechtfertigt an den Eltern oder deren Stellvertretern geahndet. Für jeden Tag der ungerechtfertigten Versäumnis kann vom Bürgermeister auf eine Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig erkannt werden. Wenn seit Beginn des Schuljahres schon dreimal Versäumnisstrafen ausgesprochen wurden, wird der Vorsitzende der Ortspolizeibehörde jedes weitere Versäumnis dem Bezirksamt zur Anzeige bringen.

§ 15 Kein Schüler soll den geordneten Gottesdienst versäumen. In der Kirche sollen die Kinder ein anständiges, gesittetes und gottesfürchtiges Verhalten zu erkennen geben.

§ 16 Nach dem Abschluss der Schule verlassen die Schüler ohne Lärmen und in guter Ordnung das Schulzimmer und das Schulhaus.

§ 17 Untereinander sollen die Schüler verträglich, friedfertig und freundlich sein.

§ 18 Gegen die Lehrer haben sich die Schüler stets folgsam, wahrheitsliebend, bescheiden und gesittet zu benehmen. Dasselbe Verhalten haben sie auch gegenüber anderen Erwachsenen zu beachten.

§ 19 Das Beschmutzen oder Beschädigen der Schulsachen eines Mitschülers, das Reden, das Necken, Schimpfen, Fluchen, Lügen, Schlagen der Schüler untereinander, Werfen mit Steinen und anderen Gegenständen überhaupt, besonders aber nach Radfahrern, Autos, Fuhrwerken, Eisenbahnen, sowie das Berühren und Beschädigen der Telegraphen- und Elektrizitätsanlagen, wie auch das Fußballspielen auf öffentlichen hierzu nicht bestimmten Plätzen und den Ortsstraßen ist streng untersagt.



Schulklassen ca. 1930/31

körpern und anderen leicht entzündlichen und gefährlichen Gegenständen.

§ 21 Nach Einbruch der Nacht dürfen sich die Schüler nicht mehr zwecklos auf den Straßen umhertreiben.

§ 22 Den Schülern ist der Besuch von Wirtshäusern nur in Begleitung ihrer Eltern oder Fürsorger gestattet. Die Teilnahme an politischen Veranstaltungen jeder Art, der Besuch von Tanzlokalen und von Kinematographenaufführungen – mit Ausnahme von besonderen Schülervorstellungen – ist ihnen untersagt.

§ 23 Die Gründung von Vereinen unter den Schülern, der Beitritt von Schülern zu Vereinen und die Veranstaltungen von Sammlungen unter den Schülern ist untersagt.

An Veranstaltungen von Vereinen, auch an solchen unterrichtlicher Art, dürfen Schüler nur mit besonderer Genehmigung des Kreisschulamtes teilnehmen. Einer Genehmigung bedarf es nicht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen geselliger Art, soweit die Teilnahme nicht nach § 22 verboten ist.

§ 24 Schüler, welche die in den vorstehenden Satzungen aufgeführten Bestimmungen nicht befolgen, werden mit Schulstrafen belegt werden.

Als solche kommen zur Anwendung: Verweise durch den Lehrer, durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde und vor versammelter Ortsschulbehörde; Setzen oder Stellen am einen besonderen Platz des Schulzimmers; Aufgeben belehrender Arbeiten in mäßigem Umfang; Zurückhalten in der Schule (Nachsitzen) oder Kommen lassen zu einer für den Schüler an sich schulfreier Zeit; Einsperren bis zu sechs Stunden in einen besonderen Raum (Schularrest), wovon Eintrag in das Schulregister gemacht wird und körperliche Züchtigung durch den Lehrer.

§ 25 Wenn ein Schüler die Schule wiederholt ungerechtfertigt versäumt oder der Auflage des Lehrers, zu einer schulfreier Zeit zur Strafe in den Unterricht zu kommen, nicht Folge leistet, kann der Schulleiter (Rektor), (erste) Lehrer bei der örtlichen Polizeibehörde beantragen, dass der Schüler mittels polizeilichen Zwangs in die Schule verbracht wird.

§ 26 Auch solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, die sich Schüler außerhalb der Schule zuschulden kommen lassen, und die sich als Übertretung der in den Schulsatzungen auferlegten Pflichten darstellen, können von dem Schulleiter (Rektor), (ersten) Lehrer, der Ortsschulbehörde und deren Vorsitzenden mit Schulstrafen belegt werden.

§ 27 Gegen Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Schüler ein Zeugnis, das sich über Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit sowie über die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern ausspricht.

Die Schüler haben die Zeugnisse ihren Eltern oder deren Stellvertretern zur Kenntnisnahme, die durch Beifügung der Unterschrift bescheinigt werden muss, vorzulegen und sodann dem Lehrer zur Aufbewahrung in der Schule zurückzugeben.

Andere Einträge von Seiten der Eltern oder Fürsorger sind unzulässig.

§ 28 Diese Schulsatzungen sind den Schülern zu Beginn jeden Schulhalbjahres vorzulesen, jeder Schüler erhält einen Abdruck dieser Satzungen zur Zustellung an seine Eltern oder deren Stellvertreter.

Das Lehrpersonal ist nur vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen zu sprechen.

Neuenbürg, im Mai 1914

Die Ortsschulbehörde

§ 20 Die Schüler dürfen fremdes Eigentum sich nicht widerrechtlich aneignen, auch nicht beschädigen oder verderben. Das Quälen der Tiere, das Ausheben von Vogelnestern, das Einfangen von Vögeln, das Beschädigen von Bäumen und anderen Gewächsen ist streng verboten, ebenso ist verboten das Tabakrauchen, die Anschaffung von Pulver, Feuerwerkskörpern und anderen leicht entzündlichen und gefährlichen Gegenständen.

Was auch einmal gesagt werden sollte:

Mobil sein ist alles!

Wenn man sich vorstellt, wie viel Zeit und körperliche Energie der Mensch in früheren Zeiten aufwenden musste, um von einem Ort zum anderen zu kommen, dann kann man das heute nicht mehr verstehen. Aus den Erzählungen meines Großvaters, Hannjörgs Konrad, geboren 1875, habe ich erfahren, dass die jungen Männer, die in dieser Zeit Arbeit suchten und beispielsweise in Pforzheim fanden, sechs Stunden stramm marschieren mussten, um von Neuenbürg zu ihrer Arbeitsstelle zu gelangen. Heutzutage schafft man das in einer halben Stunde – wenn einem nicht gerade der Feierabendverkehr einen Strich durch die Rechnung macht.

Lässt man die Zeit von 1900 bis heute Revue passieren, so stellt man einen ungeheuren Fortschritt in Sachen Mobilität fest: Kutsche, Fahrrad, Auto, Motorrad, Flugzeug – die Fortbewegung wurde immer rasanter. Übrigens war meines Wissens nach der Bastel von der Aue der erste stolze Motorradbesitzer in Neuenbürg – damals geradezu eine Sensation!

Mit der Motorisierung stieg auch der allgemeine Lebensstandard. Schneller Transport und reibungslose Logistik sind zur Selbstverständlichkeit geworden. Jules Vernes „In 80 Tagen um die Welt“ entlockt uns nur noch ein müdes Lächeln, schließlich fliegen wir für 19,99 Euro von Köln zum Frühstück nach Rom – und wieder retour. Ohne große körperliche Anstrengung, nur die Energiebilanz ist eine andere: High-Tech ersetzt Muskelkraft und spart jede Menge Zeit. Mobilität um jeden Preis, oder besser gesagt, um jeden Dumping-Preis. Für weniger als 20 Euro nach Rom? Wenn ich ehrlich bin, dann schleicht sich bei mir die Frage ein, ob das denn alles mit rechten Dingen zugeht?

Noch ein Nachtrag, der mir am Herzen liegt: Als auswärtiges Mitglied unseres Heimatvereins möchte ich an dieser Stelle auf die fortschrittliche und effektive Arbeit des Vereins hinweisen, nicht zuletzt auf den Umbau im Milchhäusle zu unserem Vereinsheim. Allen Aktiven, besonders Bachbarts Otto, allen Spendern und Förderern und den städtischen Stellen möchte ich auf diesem Wege Dank und Anerkennung aussprechen.

Günter Oestreicher

IMPRESSUM

Herausgeber:
Heimatverein Kraichtal-Neuenbürg e.V.
c/o Hartmut Hubbuch
Prof.-Hubbuch-Straße 57
76703 Kraichtal

Redaktion:
Andreas Gödtler, Hartmut Hubbuch,
Edgar Keller, Günter Oestreicher, Klaus Rother
Lektorat:
Michael Oestreicher
Layout:
Thomas Bachmann
Kommunikations-Design, Aschaffenburg